

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: VKU

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundsätzliches Evaluation des Netzzugangsmodells	<p>Die Entwicklungen des Wasserstoffabsatzmarktes – insbesondere im Wärmemarkt – sind derzeit nicht gesichert abschätzbar. Aus Sicht des VKU empfiehlt es sich deshalb, das Netzzugangsmodell entsprechend der Marktentwicklung anpassungsfähig auszugestalten.</p> <p>Der VKU schlägt eine wiederkehrende Evaluierung des Netzzugangsmodells durch die Bundesnetzagentur vor. Diese sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Clusterentwicklungen, insbesondere hinsichtlich anstehender Verknüpfungen/Zusammenlegungen• Monitoring der netztechnischen Restriktionen und Flexibilitätspotenziale• Erhebung der Kundenstrukturen (z. B. Industrie, Gewerbe, Haushalte)• Entwicklung der Toleranzgrenzen in den Clustern und Prüfung der notwendigen Mindesttoleranz

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des finanziellen Anreizsystems hinsichtlich der gewünschten Wirkung • Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von Messtechniken (z. B. intelligente Messsysteme) und Ablösung möglicher Übergangslösungen • Eruierung von Anpassungsbedarfen bei Zeiträumen der Datenerfassung und -bereitstellung • Prüfung der Voraussetzung für eine marktbasiertere (zentrale) Regelenergiebeschaffung • Prüfung der Tragfähigkeit des Kapazitätsvergabeverfahrens über eine Kapazitätsbuchungsplattform in Abhängigkeit der Entwicklung zu einem Massenmarkt und ggf. notwendigen impliziten Kapazitätsvergabe (z. B. Netzpartizipationsmodell)
Grundsätzliches Grundannahme von Bilanz und Physik	<p>Die Gleichzeitigkeit von Ein- und -Auspeisung ist Voraussetzung für den stabilen Betrieb von Wasserstoffnetzen, da Druckanstieg durch Überspeisung oder Druckabfall durch Unterspeisung schnell zum Netzausfall führen können. Der Netzpuffer kann über kurze Zeiträume lediglich geringe Schwankungen ausgleichen. Der Ausgleich größerer Schwankungen über längere Zeiträume ist z. B. mit Hilfe von Speichern möglich, die zu Beginn in Wasserstoffnetzen nicht überall vorhanden sein werden. Gleiches zeichnet sich für einen Regel- und Ausgleichenergiemarkt in den einzelnen „Clustern“ ab. Vor diesem Hintergrund sollte die zulässige bilanzielle Toleranz während der Hochlaufphase begrenzt werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden (vgl. 1.2 Bilanzkreisstatus) und um Situationen gemäß § 28n 1a EnWG möglichst zu vermeiden. Sobald genügend Speicher zur Verfügung stehen und ein Regel- und Ausgleichenergiemarkt etabliert ist, ist eine Überprüfung des Toleranzbereichs zu evaluieren.</p>
Grundsätzliches Einführung Helper-Causer-Ansatz	<p>Mit dem vorgeschlagenen Helper-Causer-Ansatz versucht die BNetzA, ein neues Verfahren in den deutschen Wasserstoffmarkt einzuführen. Es gibt zu viele offene Punkte, um die Eignung dieses Modells für den Markthochlauf abschließend bewerten zu können.</p>
Grundsätzliches Zeitplan	<p>Das Festlegungsverfahren soll Mitte 2025 abgeschlossen sein. Die Entwicklung der Standardangebote durch die Netzbetreiber soll nach BNetzA-Planungen Mitte 2026 erfolgt sein. Eine Kooperationsvereinbarung für Wasserstoff (H₂-KoV) soll zum 1.1.2027 veröffentlicht werden.</p> <p>Die jeweiligen Verfahrensschritte zu den Festlegungen erachten wir als langwierig. Vielmehr sollte für die Erstellung und Abstimmung der H₂-KoV mehr Zeit innerhalb der Frist bis zum 1.1.2027 eingeräumt werden. Die Abstimmungen hierzu werden aufwendig sein und dürfen nicht dazu führen, dass die H₂-KoV verschoben werden müsste. Es wäre verheerend, wenn die Branche in der Zwischenzeit auf den verhandelten Netzzugang mit individuellen Vertragswerken setzen müsste. Das würde parallel signifikante Ressourcen binden und Doppelarbeit für alle betroffenen Stakeholder bedeuten. Wir empfehlen, die Festlegungsverfahren zu verkürzen und nach Möglichkeit den Prozess für die Standardangebote parallel starten zu lassen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Nach Erlass der Festlegung soll der Prozess für die zu benennende Stelle beginnen. Diese wiederum soll sich um die Einrichtung eines Data Hubs kümmern. Hier sehen wir Diskussionsbedarf hinsichtlich der Inhalte und der Zeitabläufe (vgl. 1.1).</p> <p>Gleichzeitig betrachten wir das Vorhaben, mit Inkrafttreten von WasABi einen funktionsfähigen Data Hub einzurichten, als sehr ambitioniert.</p>
Grundsätzliches Wasserstoffqualitäten	<p>Es gibt verschiedene Herstellungsverfahren für Wasserstoff. Davon hängt ab, wie klimafreundlich er ist. Es wäre wünschenswert, wenn in der Wasserstoff-Bilanzierung darauf verzichtet würde, separate Bilanzkreise für die verschiedenen H₂-Qualitäten einzurichten. Die Zuordnung der verschiedenen Wasserstoffqualitäten soll stattdessen über Herkunftsnachweise erfolgen.</p>
Grundsätzliches Definitionen	<p>Die in der Festlegung verwendeten Begriffe (z. B. Helper, Causer, Cluster, eingebrachte Kapazität, Hochlauf) sind aus Sicht des VKU zentral zu definieren, sofern sie nicht bereits im EnWG oder in anderen (Rahmen-)festlegungen definiert wurden.</p>
Zu a) Hintergrund Ansatz Entwicklung eines Grundmodells und Aufforderung an Netzbetreiber zur Vorlage von Standardangeboten	<p>Eine Standardisierung des H₂-Netzzugangs mit dem Ziel gleicher Marktregeln für alle Marktteilnehmer begrüßen wir grundsätzlich. Der VKU spricht sich zur Sicherstellung einheitlicher Marktregeln dafür aus, dass die im Anschluss an die Festlegungsverfahren WasABi und WaKandA geplante Festlegung zur Erstellung von Standardangeboten als Zwischenschritt im Hinblick auf die Ausgestaltung der H₂-KoV gemäß §28n EnWG durch die Branche dient.</p>
Zu 1.1 Bilanzkreise Bilanzkreisstrukturen	<p>Der VKU empfiehlt, Bilanzkreisstrukturen (Haupt- und Sub-Bilanzkreise) wie im Erdgassektor beizubehalten. Dies hat sich für die Erbringung von Dienstleistungen in der bestehenden Energielandschaft bewährt und bietet Synergiepotential auch im Wasserstoffmarkt. Insbesondere kleinen Marktteilnehmern wird der Markteintritt dadurch erleichtert.</p>
Zu 1.1 Bilanzkreise einheitliche Stelle	<p>Der Prozess für die von den Wasserstoffnetzbetreibern zu benennende einheitliche Stelle ist zu konkretisieren. Hier empfehlen wir die Einbindung von aktuell beteiligten und zukünftigen Akteuren.</p> <p>Die neue einheitliche Stelle muss frühzeitig benannt werden, da sie eine zentrale Funktion für die Bilanzierung einnehmen soll und damit eine maßgebliche Rolle in den Marktprozessen einnehmen würde. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der H₂-KoV.</p>
Zu 1.2 Bilanzkreisstatus Bilanzierungsperiode	<p>Eine kontinuierliche Bilanzierung ohne festes Ende ist im Zusammenhang mit der noch fehlenden marktbasieren (zentralen) Beschaffung von Regelenergie nachvollziehbar.</p> <p>Spätestens mit der (absehbaren) Verfügbarkeit von Flexibilitätsinstrumenten und einer möglichen marktbasieren Beschaffung von Regelenergie ist aus Sicht des VKU die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bilanzierung im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung (s.o. Grundsätzliches - Evaluierung des Netzzugangmodells) zu prüfen. Sollte sich eine kontinuierliche Bilanzierung als nicht adäquat erweisen, so wären Alternativen zu prüfen, wie z. B. die im deutschen Erdgasmarkt etablierte feste Bilanzierungsperiode.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Zu 1.2 Bilanzkreisstatus Höhe der Mindesttoleranz von insgesamt ca. 10%	Generell sehen wir ein einheitliches, starres Mindesttoleranzband kritisch. Die im Cluster anzusetzende Toleranz sollte sich immer an den dort vorliegenden Gegebenheiten orientieren. Zielführend wäre aus unserer Sicht auch Toleranzen unterhalb von 10 % zuzulassen, sofern nachweislich entsprechende Restriktionen vorliegen. Wir sehen folgende Schwierigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Ein einheitliches Toleranzband setzt eine druckgesteuerte Netztopologie zwischen den beteiligten (auch vor- und nachgelagerten) Netzbetreibern voraus. Die Mengensteuerung würde hier nicht funktionieren. • 10 % Mindesttoleranz sind für die Bewirtschaftung von Bilanzkreisen möglicherweise in Ordnung, technisch aber nicht umsetzbar, insbesondere aufgrund in der Hochlaufphase nicht in jedem Cluster ausreichend verfügbarer Speicher für die notwendige Flexibilität. • Die Entkopplung der physischen Netzsteuerung und der Netzbilanzierung kann nur durch den Einsatz von Regeln und Ausgleichsenergie geheilt werden. Diese wird nach BNetzA-Einschätzung zumindest in der Hochlaufphase fehlen (vgl. 1.9). Netzbetreiber benötigen Flexibilität zur Netzsteuerung, für den Netzbetrieb (Wartung und Instandsetzung) oder zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Transportkapazitäten. Stünde nur der geringe Netzpuffer zur Verfügung, müssten Transportkapazitäten deutlich reduziert werden. Sie würden einer Vermarktung entzogen. Dieser Effekt würde sich vergrößern, wenn aus dem Netzpuffer auch noch eine Toleranz zum Ausgleich von Bilanzkreisen vorgehalten werden müsste.
Zu 1.2 Bilanzkreisstatus „eingebrachte Kapazitäten“	Die Toleranz wird gewährt als %-Anteil der in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität. Es ist nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Wir empfehlen, darunter Entry- und Exit-Kapazitäten zu fassen.
Zu 1.3 Gesamtnetzstatus Zonenzuordnung	Wir begrüßen, dass die H ₂ -Netzbetreiber die Zonenbildung bestimmen. Die Zonen grün, gelb und rot sind entsprechend der technischen Gegebenheiten im jeweiligen Cluster abzuleiten. Grundsätzlich ist zwischen einem bilanziellen Schiefstand (= Ampel gelb/rot) im gesamten Cluster und einer physikalischen Instabilität (= konkreter Netzabschnitt) zu unterscheiden. Klarzustellen ist, dass die Wasserstoffnetzbetreiber unabhängig von der bilanziellen Ampelzone im Rahmen ihrer Systemverantwortung immer die Möglichkeit haben (müssen), stabilisierend einzugreifen. Andersherum kann keine Abschaltungspflicht entstehen, „nur“ weil die bilanzielle Ampelzone auf gelb/rot steht. Aus Sicht des VKU sind deshalb für die unterschiedlichen Ampelzonen im Zusammenhang mit dem Gesamtnetzstatus marktliche Prozesse und Optionen zu definieren und gerade keine verpflichtenden Eingriffe durch die Netzbetreiber gemäß § 28n 1a EnWG vorzusehen. § 28n 1a EnWG sollte hiervon unberührt bleiben. Der VKU plädiert dafür, dies in der Festlegung klar herauszustellen, um spätere Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden.
Zu 1.3 Gesamtnetzstatus Ampelsystem für Gesamtnetzstatus	Aus Sicht des VKU ist klarzustellen: <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Zusammenspiel der Ampelzonen von Gesamtnetzstatus und Bilanzkreisstatus? Werden alle Bilanzkreise gleich gewichtet, auch unabhängig von Druckstufen? Hier wäre eine eindeutige Klarstellung sinnvoll.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie und wann wird die gelbe bzw. rote Zone definiert? Grundlage sollten aus VKU-Sicht technische Parameter sein. Bei welchen Meilensteinen oder nach welcher Dauer erfolgt eine erneute Prüfung? • Das Funktionieren des Ampelsystems über die verschiedenen Ebenen der FNB und VNB im gleichen Cluster ist unklar: Wie koordinieren die verschiedenen vor- und nachgelagerten Netzbetreiber ihre möglichen Aktionen (physischer Art)? <p>Der VKU empfiehlt, dass die Branche im Rahmen der H₂-KoV Regeln und Prozesse für die Beseitigung bilanzieller Schiefstände entwickelt. Dies betrifft die Themen „Pendeleffekt“ (wie wird verhindert, dass die Reaktionen auf die gelbe Zone nicht zu einem Pendeleffekt und Ausschlagen in den kritischen Netzzustand in der entgegengesetzten Richtung führen?), zeitlicher Rahmen für die Reaktion auf gelbe und rote Zone sowie Flexibilitätsinstrumente (Zuschaltung von Elektrolyseuren, Speichern (an Terminals) etc.?).</p>
Zu 1.5 finanzielles Anreizsystem Missbrauchspotential	Es besteht ein Missbrauchspotential, wenn die Pönale geringer ausfällt als die (perspektivischen) Ausgleichskosten. Aus Sicht des VKU ist die Höhe der Pönale so auszugestalten, dass ein Anreiz zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises gesetzt und ein missbräuchliches Verhalten verhindert wird. Bei fehlender Regel- und Ausgleichsenergie gäbe es dann nur den Netzpuffer und ggf. die Beschränkung der zu vermarktenden Kapazitäten.
Zu 1.5 finanzielles Anreizsystem Erweiterung der Definition der Helper um diejenigen BKV, deren BK-Status im relevanten Zeitraum zwar in netzdienliche Richtung abweicht, sich aber noch innerhalb der gewährten Toleranz bewegt	Der VKU ist dagegen, die Definition der Helper um diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zu erweitern, deren Bilanzkreisstatus im relevanten Zeitraum zwar in netzdienliche Richtung abweicht, sich aber noch innerhalb der gewährten Toleranz bewegt: Alle Marktteilnehmer sollten gleichberechtigt hinsichtlich ihres Verhaltens auf den Status des Gesamtsystems belangt werden. Die Definition derjenigen als Helper zu erweitern, die sich auch noch innerhalb der Toleranz befinden, widerspricht der Begründung und Logik für das Toleranzband. Wenn angedacht ist, für die Helper eine großzügigere Regelung zu treffen (das Toleranzband nicht heranzuziehen) und das Toleranzband nur für die Causer anzuwenden, ist der Zweck des Toleranzbandes zu hinterfragen.
Zu 1.5 finanzielles Anreizsystem Ermittlung der Höhe der Pönale auf Basis der Netzentgelte	Die Einheitsnetzentgelte des Kernnetzes für die Pönale heranzuziehen, halten wir für nicht sachgerecht, da diese nicht den Marktwert/-Preis von H ₂ widerspiegeln und sie nicht die Netzentgelte von Nicht-Kernnetzbetreibern enthält. Der Anreiz, sich auszugleichen, liegt im von der BNetzA vorgeschlagenen System darin, dass sich die Causer in der gelben/roten Zone selber zu bekannten Preisen ausgleichen oder eigene Flexibilitäten (sofern vorhanden) nutzen und nicht zwangsweise durch den MGV zu unbekanntem Kosten/Preisen ausgeglichen werden. Hier ist der Marktpreis der Commodity H ₂ ein eindeutiges Indiz für die Kosten der Beschaffung/Veräußerung von H ₂ . Netzentgelte haben damit nichts zu tun und sind deshalb ungeeignet, um den Wert der Commodity H ₂ zu repräsentieren. Die Kopplung an einen marktpreisbasierten Index wie z. B. den HYDRIX ist vorzuziehen und sachgerechter.
Zu 1.6 Datenbereitstellung Grundsätzliches Datenübermittlung alle 15 Minuten	In der ersten Umsetzung der IPCEI-Projekte werden einzelne industrielle Abnehmer je Netzabschnitt durch einzelne Einspeiser versorgt.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Die erforderliche Häufigkeit der Bereitstellung von Daten hängt von der im System vorhandenen Flexibilität ab. Da diese in der Hochlaufphase voraussichtlich geringer sein wird und sich erst perspektivisch aufbauen wird, ist es aus Sicht des VKU notwendig, auch die Datenbereitstellungs- und Übermittlungsfristen im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung (s. o.) zu prüfen.</p> <p>In der Hochlaufphase ist eine Balance zwischen dem Datenbedarf einerseits und der Datenverfügbarkeit andererseits zu finden. In der Einleitungsverfügung werden die bei den Netzbetreibern verorteten vorgelagerten Prozessschritte der Datenerfassung (= Messwert am Zähler), Datenauslesung (= Übertragung der Messwerte in das EDM-System) und Datenverarbeitung (= Umwertungen, Ersatzwertbildungen etc.) sowie der Datenversand an die zu benennende Stelle bzw. den Data Hub ausgeblendet.</p> <p>Die geforderte Datenerfassung, Datenauslesung und Datenverarbeitung müssen technisch möglich und – für qualitativ hochwertige Daten – prozessual darstellbar sein. Nur mit qualitativ hochwertigen Daten kann das gerade zu Beginn sehr sensible Bilanzierungs- und damit das Gesamtsystem funktionieren.</p> <p>Die in der Festlegung beschriebene Datenbereitstellung bezieht sich u. E. auf den Datenempfang von den jeweiligen Netzbetreibern (inkl. Vollständigkeitsprüfung und evtl. erforderliche Fortschreibung von Daten) und Datenweiterleitung (inkl. des beschriebenen fortzuschreibenden Prognosewerts t+15) an den jeweiligen BKV zur Darstellung des Bilanzkreisstatus und Gesamtnetzstatus des jeweiligen Clusters mit einer „Saldierungsperiode“ von 15 Minuten. Verständnis des VKU ist, dass diese Saldierungsperiode größer als die Datenbereitstellung bei der zu benennenden Stelle und diese wiederum größer als die Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung bei den Netzbetreibern sein muss. Das bedeutet, dass die Datenerfassungsperiode nicht zeitgleich der Saldierungsperiode sein kann. Im Rahmen der Prozessausgestaltung (KoV) wären entsprechende Verarbeitungszeiten vorzusehen.</p> <p>Aus Sicht des VKU wäre es hilfreich im Rahmen der Festlegung zwischen</p> <p>a) der in der Netzbetreiberverantwortung liegenden Datenerfassung, Datenauslesung und Datenverarbeitung und</p> <p>b) der in der Verantwortung der zu benennenden Stelle liegenden Datenbereitstellung bzw. Datenübernahme und -weiterleitung</p> <p>zu unterscheiden.</p> <p>Sofern der geforderte Datenbedarf in Verbindung mit dem Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ für einzelne Kunden(gruppen) noch nicht technisch oder wirtschaftlich prozessual darstellbar ist, muss die Möglichkeit gegeben sein, mit Hilfe entsprechender adäquater Verfahren die Bilanzierung dieser Kundengruppen sicherzustellen. Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung (s. o.) könnte der Stand der (Mess- und Übertragungs-)Technik geprüft und darauf aufbauend die wirtschaftlich prozessuale Umsetzung feinjustiert werden.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>BKV sollten in der Lage sein, ihre Bilanzkreise zeitnah eigenständig auszugleichen und so das Gesamtsystem zu stabilisieren. Zur Vermeidung von Bilanzkreis-Schiefständen ist eine zeitnahe Datenübermittlung an den BKV nötig. Bei einer Datenbereitstellung in einem 15-Minutenraster und einer Saldierung des BK-Status ebenfalls in einem 15-Minutenraster vergehen mindestens weitere 30 bis 45 Minuten bis der BKV seinen BK ausgleichen kann. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass bspw. nur eine Viertelstunde der tatsächlichen Schiefelage pönalisiert werden kann und die Reaktionszeiten nicht bestraft werden.</p> <p>Beispiel: Der BKV erhält die Information, dass sich das System in der gelben Zone befindet und die Bilanzkreise ausgeglichen werden müssen. Er ist Causer und muss aktiv werden, um eine Pönale zu vermeiden. Die Viertelstunde, über die die Daten erhoben wurden, ist bereits abgelaufen und kann nicht mehr glattgestellt werden. Die aktuell laufende Viertelstunde bekommt er auch nicht mehr glattgestellt, da für ein laufendes Zeitraster z. B. die Fahrweise seiner H₂-Erzeugung aufgrund der Fristen im Strommarkt nicht mehr anpassen kann. Er kann also frühestens in der nächsten Viertelstunde handeln. Je nach Liquidität im Intraday-Stromhandel zu dem Zeitpunkt kann es in Verbindung mit den Fristen für die Fahrplanmeldung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, die H₂-Erzeugung in seinem BK anzupassen. Auf alle Fälle muss vermieden werden, dass Regelungen zum Bilanzausgleich im H₂-Netz den BKV zur Nutzung von Ausgleichsenergie im Strommarkt zwingen.</p> <p>Die Vorgaben zur Datenbereitstellung im 15-Minuten-Rhythmus müssen für alle Stakeholder technisch möglich, wirtschaftlich und prozessual umsetzbar und kompatibel mit den europäischen Nachbarn (Grenzübergangspunkte) sein. Wir empfehlen deshalb hierzu zunächst eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen, z. B. in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse mit einer anschließenden Bewertung der technischen Machbarkeit. Anschließend sollte über die Häufigkeit der Datenbereitstellungen abgewogen werden.</p>
Zu 1.7 Datenverarbeitung und -Kommunikation Einrichtung und Aufgaben der zentralen Stelle/Data Hub	<p>Wir unterstützen die Einrichtung eines Data Hubs in Bezug auf die in dieser Stellungnahme unter Punkt 1.6 beschriebenen Kommunikationsprozesse der Datenbereitstellung (Datenübernahme und Datenweiterleitung) und die Verantwortung hierfür auf die zu benennende Stelle zu übertragen. Die Zentralisierung der Datenlogistik (Marktkommunikation) kann die heutigen Aufwände in der dezentral aufgestellten Marktkommunikation deutlich reduzieren. Eine Ausweitung des Data Hub auf die in der Netzbetreiberverantwortung liegenden Prozesse der (Mess-)Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung unterstützen wir ausdrücklich nicht. Diese können aus unserer Sicht nur mit entsprechender Expertise und Kommunikationsinfrastruktur (Zählerfernauslesung) vor Ort durch die zuständigen Netzbetreiber über ihre EDM-Systeme dargestellt werden.</p> <p>Die Einrichtung des Data Hub ist ein fundamentales IT-Projekt, das zahlreiche Netzbetreiber tangiert und zudem sensible Kundendaten umfasst. Die Umsetzung ist mit ausreichendem Vorlauf mit Einbezug v. a. der zu benennenden Stelle und</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu planen. Voraussetzung wäre aber zuallererst die Benennung der einheitlichen Stelle und die Übertragung der Verantwortung für die Einrichtung eines solchen Data Hubs und dessen Betrieb an diese.
Zu 1.8 Allokationsverfahren Bewirtschaftet z.B. an einem GÜP mehr als ein BKV die vorhandene Kapazität, haben die H ₂ -Netzbetreiber den Mengenfluss nach einer geeigneten Methode aufzuteilen, z.B. kann die Aufteilung nach dem Anteil der gebuchten Kapazität erfolgen. Die Methodik muss in allen Clustern gleich erfolgen	Der VKU spricht sich dafür aus, klarstellend das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ nur für Punkte zuzulassen, die durch mehr als einen Händler buchbar sind. Alle übrigen Punkte sind nach dem Allokationsprinzip „allokiert wie gemessen“ bzw. nach adäquaten Verfahren zu bilanzieren. Sofern ein Punkt „allokiert wie nominiert“ bilanziert wird, erschließt sich eine zusätzliche Mengenaufteilung der Messwerte nicht. Für etwaige Mess- und Steuerungsungenauigkeiten könnte analog zum Erdgas ein nicht bilanzierungsrelevantes operating balancing account eingeführt werden.
Zu 1.8 Allokationsverfahren allokiert wie gemessen	Das Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ bedingt eine entsprechende Datenerfassung und -auslesung. Sofern diese noch nicht technisch möglich oder wirtschaftlich prozessual darstellbar ist, muss die Möglichkeit gegeben sein, mit Hilfe entsprechender adäquater Verfahren die Bilanzierung der betroffenen Kunden(gruppen) sicherzustellen. Denkbar wäre bspw. ein Berechnungs- oder Prognoseverfahren. Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung (s. o.) könnte der Stand der (Mess- und Übertragungs-)Technik geprüft und darauf aufbauend die wirtschaftlich prozessuale Umsetzung feinjustiert werden.
Zu 1.9 Ausgleichs- und Regelenergie Kein Bedarf an AE und kein Regelenergie- markt	Sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, erachtet der VKU eine zügige Etablierung eines Regelenergie- marktes als notwendig. Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung (s. o.) sind die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen und das Netzzugangsmodell entsprechend zu justieren.
Zu 1.10 Virtueller Handlungspunkt frühzeitige Einrichtung eines VHP	Wir unterstützen die frühzeitige Einrichtung eines VHP: Ein VHP sollte von Anfang an existieren, um die Energieflüsse zu bilanzieren.
Zu 1.10 Virtueller Handlungspunkt mögliche Kopplung an Buchung von Kapazi- täten	Bei jedem Kauf von Wasserstoff müsste ein Lieferant bei einer Kopplung des VHP-Zugangs an die Buchung von Transport- kapazitäten grundsätzlich Commodity und Kapazität erwerben. Am Anfang werden die langfristigen Kapazitäten vermutlich von großen Erzeugern und Importeuren nahezu komplett ge- bucht werden. Ein kleinerer Marktteilnehmer muss dann zum Wasserstoff immer auch eine anteilige Kapazität kaufen (ggf. vom Vorlieferant, der diese aber auch verkaufen muss) und die anteilige Kapazität dann ggf. auch selbstständig be- wirtschaften. Dies könnte eine komplexe Markteintrittsbarriere darstellen.